

Entsorgungskonzept
Reglement über die Entsorgung von Abfällen

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 6. Juni 1989

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Am 4. Juli 1972 wurde das zurzeit geltende Kehrichtreglement vom Grossen Gemeinderat beschlossen und am 31. August 1972 vom Regierungsrat genehmigt. Dieses Reglement entsprach der damaligen Zeit, d.h. es regelte nur die Abfuhr und damit die Beseitigung der Abfälle. Die Kehrichtmengen waren bedeutend geringer als heute und das Problem konnte noch mit Kehrichtdeponien gelöst werden. Aus Gewässerschutzgründen wurde es dann jedoch schwieriger, neue Deponieplätze zu finden, weshalb die Erstellung einer Kehrichtverbrennungsanlage in den Vordergrund rückte. Aber auch dort ging es um die Vernichtung der Abfälle beziehungsweise um eine Volumenreduktion (Schlacke). Die Nutzung der Abwärme wurde damals als langfristige Lösung vorgesehen, aber erst später als Bedingung formuliert.

Seit 1972 hat sich die Lage grundlegend verändert. Die Kehrichtmengen haben jährlich zugenommen. Deponien führten wegen des Gewässerschutzes zu Problemen, so dass es schwierig wurde, neue eröffnen zu können. Aber auch die Verbrennungsanlagen kamen unter Beschuss, nachdem die Emissionen genauer untersucht wurden. Wegen der zunehmenden Luftverschmutzung durch verschiedenste Verursacher stiegen auch die Immissionen. Die Forderungen nach umfassendem Umweltschutz wurden immer lauter. Die Bevölkerung wurde sensibilisiert. In unserer Wegwerfgesellschaft bildete sich ein Umdenken. Man wurde sich bewusst, dass nicht mehr alle Abfälle einfach beseitigt werden können, sondern, dass primär versucht werden muss, die Kehrichtmenge zu reduzieren und wiederverwendbare Stoffe der Industrie zuzuführen. Dieses Umdenken hat bereits einen recht hohen Stand erreicht.

II.

Gemäss Gesetz über die Gewässer vom 22. Dezember 1969, § 23, sind die Einwohnergemeinden des Kantons Zug verpflichtet, sich der von der Stadtgemeinde Zug zu errichtenden regionalen Abfallbeseitigungsanlage anzuschliessen. Für deren Betrieb war ein Zweckverband vorgesehen, dem auch ausserkantonale Gemeinden hätten beitreten können. Nach einer jahrelangen Planungs- und Projektierungsphase wurde an der Urnenabstimmung vom 31. Oktober 1971 mit 6'244 Ja gegen 260 Nein ein Ausführungskredit von Fr. 8 Millionen bewilligt. Trotz dieses überwältigenden Ergebnisses konnte die zugerische Abfallbeseitigungsanlage nicht erstellt werden. Weil die Standortgemeinde Cham, die Baubewilligung nicht erteilte, konnte die Einwohnergemeinde Zug den ihr überbundenen Auftrag nicht erfüllen.

Das Problem wurde dann auf kantonaler Ebene gelöst, indem der Kantonsrat beschloss, die zugerischen Gemeinden hätten sich der Kehrichtverbrennungsanlage Winterthur anzuschliessen. In Sihlbrugg wurde eine kantonale Kehrichtannahmestelle geschaffen. Anfänglich erfolgte von dort der Kehrichttransport nach Winterthur über die Strasse, heute jedoch mittels Bahntransport.

Der Anschluss an die KVA Winterthur ist jedoch nur eine Uebergangslösung. Der Vertrag mit dem Kanton Zug ist auf Ende 1990 gekündigt. Eine weitere Uebernahme des Kehrichtes erfolgt nur, wenn die Kehrichtmenge pro Jahr jeweils um weitere 20 % reduziert werden kann. Für die Stadt Zug bedeutet dies ab 1991 eine jährliche Reduktion von rund 1'600 t. Die Kehrichtmenge von 1988 müsste somit innerhalb von 5 Jahren um 100 % reduziert werden. Dies ist praktisch unmöglich, weshalb andere Uebergangslösungen gesucht werden müssen.

Für den Kanton Zug entsteht somit ein eigentlicher Entsorgungs-Engpass. Der Kanton hat deshalb unverzüglich die Planung für eine Kehricht- und Klärschlammverbrennungsanlage (KKVA) Region Zug - Innerschweiz, umfassend die Kantone Uri und Zug sowie Teile der Kantone Aargau, Luzern und Schwyz, an die Hand genommen.

Die drastische Forderung nach Reduktion der Kehrichtmenge muss deshalb im neuen Reglement über die Entsorgung von Abfällen berücksichtigt werden. Das Reglement setzt deshalb folgende Ziele:

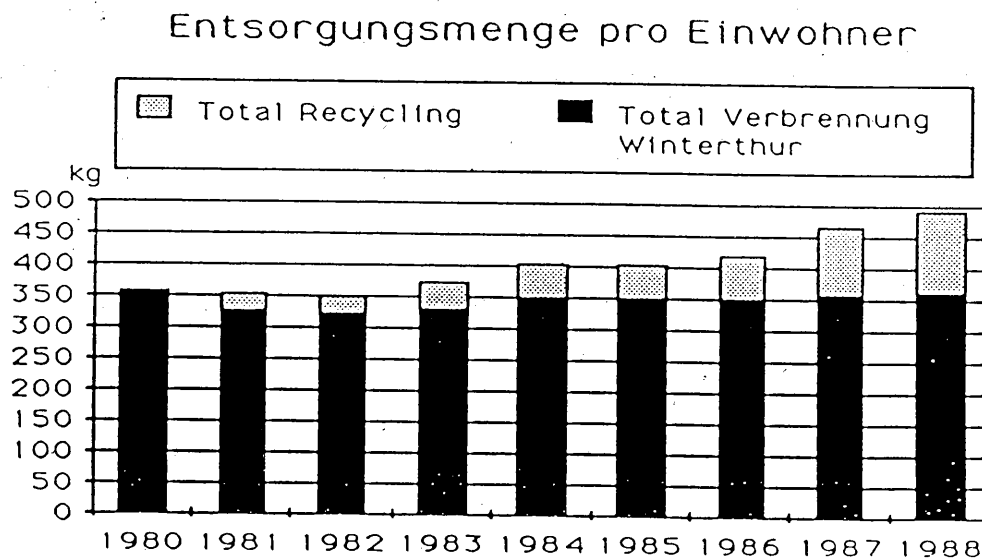
- Reduktion von Abfallstoffen
- Wiederverwertung
- umweltgerechte Entsorgung der nicht wiederverwendbaren Abfällen

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen möglichst viele Abfälle der Wiederverwertung zugeführt werden. In die Kehrichtverbrennungsanlage sollen nur brennbare Restmaterialien geliefert werden. Damit dieser Grundsatz auch zum Tragen kommt, ist die Einführung der Sackgebühr unumgänglich. Bereits viele Gemeinden haben auf Sackgebühr im Sinne des Verursacherprinzips umgestellt und positive Erfahrungen gesammelt. Sicher gibt es auch negative Feststellungen. Doch wird nur mit der Sackgebühr eine Reduktion des Hauskehrichtes möglich sein. Entgegen den meisten Gemeinden werden nebst der unentgeltlichen Grünabfuhr und der Entgegennahme von Problemabfällen auch für Sperrgut und Grobsperrgut keine Gebühren erhoben. Damit wollen wir vermeiden, dass wie früher wieder Altmaterial in Bäche und Tobel geworfen wird.

III.

Damit so viel wie möglich der Wiederverwertung zugeführt werden kann und anderseits so wenig wie möglich verbrannt werden muss, hat das Stadtbauamt in den letzten Jahren das Entsorgungskonzept laufend verbessert.

Seit 1980 hat sich die gesamte vom Stadtbauamt gesammelte Abfallmenge von 8'065 auf 11'123 Tonnen erhöht.



Bedingt durch die steigende Gesamtabfallmenge und die steigenden Separatsammlungen für der Wiederverwertung zuführbaren Stoffen, entwickelten sich die vom Werkhof aufgewendeten Stunden wie folgt:

1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
15'600 h	18'000 h	19'500 h	19'600 h	20'800 h	22'200 h	23'000 h	25'400 h	26'500 h
1,93 h/to	2,39 h/to	2,49 h/to	2,37 h/to	2,33 h/to	2,48 h/to	2,47 h/to	2,42 h/to	2,38 h/to

Das Entsorgungsblatt 1989 (siehe Beilage) gibt Auskunft was wie und wo gesammelt, deponiert oder zurückgegeben werden kann. Wir dürfen feststellen, dass gemäss städtischem Entsorgungskonzept, das zurzeit Mögliche getan wird. In nächster Zeit werden wir noch prüfen, ob die Sammelstellen noch vermehrt werden müssen. Zudem muss der ästhetischen Gestaltung der Sammelstellen erhöhte Beachtung geschenkt werden. Die tabellarische Entwicklung der Entsorgung (siehe Beilage) zeigt, dass die Hauskehrichtmenge inkl. Normal-sperrgut und der Abfälle aus Industrie und Gewerbe seit Jahren mehr oder weniger konstant gehalten werden konnte. Die Zunahme der Gesamtmenge im Jahre 1980 von 8'065 t auf 11'123 t im Jahre 1988, also von rund 3'000 t konnte praktisch der Wiederverwertung zugeführt werden; das sind rund 36 % der Ausgangsmenge (1980). Dieser Erfolg ist beachtlich und zeigt, dass unsere Bevölkerung die Recycling-Idee bereits gut aufgenommen hat. Wir sind jedoch überzeugt, dass mit der Einführung der Sackgebühr noch eine Steigerung bis gegen 50 % möglich sein wird.

IV.

Das vorliegende Reglement über die Entsorgung von Abfällen ist das Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Verein für Umweltschutz / Umwelt Zug.

Die wesentlichsten Neuerungen sind:

- | | |
|-------------------------|---|
| § 1 Zweck | <ul style="list-style-type: none">- Reduktion von Abfallstoffen- Wiederverwertung (Recycling)- umweltgerechte Entsorgung der Reststoffe |
| § 2 Grundsätze | <ul style="list-style-type: none">- Wiederverwertbare Abfälle sind vom übrigen Kehricht zu trennen. |
| § 5 Ablieferungspflicht | <ul style="list-style-type: none">- an den öffentlichen Sammelstellen- oder organisierten Abfahren |
| § 6 Ablagerungsverbot | |

- | | |
|----------------------------------|---|
| § 8 Abfallarten | <ul style="list-style-type: none">- Die Liste enthält alle Stoffe, die zurzeit separat gesammelt oder mit organisierten Abfahren entsorgt werden.- Die Liste kann erweitert werden |
| § 9 Wiederverwertung (Recycling) | <ul style="list-style-type: none">- Die Liste enthält alle Stoffe, die zurzeit der Wiederverwertung zugeführt werden können- Die Liste kann erweitert werden |
| §§ 10, 11, 12 | <ul style="list-style-type: none">- Definition von Hauskehricht, Normalsperrgut, Containerabfahren, Grobsperrgut, kompostierbares Material sowie Sonderregelungen |
| §§ 13, 14, 15
Problemabfälle | <ul style="list-style-type: none">- Die Liste enthält Problemabfälle, die besonders umweltgefährdend sind- Stipulierung der Rückgabepflicht und der Rücknahmepflicht |
| § 16 Sackgebühr | <ul style="list-style-type: none">- Festlegung des Grundsatzes für die Einführung der Sackgebühr für Hauskehricht und einer Containergebühr |
| § 17 Uebrige Abfälle | <ul style="list-style-type: none">- Festlegung des Grundsatzes, dass für Normalsperrgut, Grobsperrgut, Grünabfuhr, Altpapier sowie die Entgegennahme von Problemabfällen keine Gebühren erhoben werden.- Regelung von Spezialabfahren und aussergewöhnliche Entsorgungen |

Bemerkungen zu den Gebühren:

Die Art der Festlegung der Gebühren gemäss §§ 16 und 17 wird vom Verein für Umweltschutz / Umwelt Zug voll unterstützt.

Vom Kanton wird angestrebt, dass aus Gründen der Kehrichtreduktion alle zugerischen Gemeinden die Sackgebühr einführen sollten. Die Stadt Zug beabsichtigt, wenn irgend möglich, die Sackgebühr auf den 1.1.1990 einzuführen. Dies wird davon abhängig sein, welche Zeit für die organisatorischen und administrativen Massnahmen zur Verfügung steht. Die Verkaufspreise der Säcke müssen mit den übrigen Gemeinden koordiniert werden. Es muss abgeklärt werden, ob allenfalls für alle zugerischen Gemeinden ein Einheitssack kreiert werden kann und wie in einem solchen Fall die Gutschriften der Verkäufer zu erfolgen haben. Aber auch die Aufklärung der Bevölkerung ist wichtig, damit auch das Ziel der Sackgebühr verstanden und die Verminderung des Hauskehrichtes auf breiter Basis angestrebt wird.

Das Reglement wurde der kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung zugestellt. Ein Vorbehalt wurde lediglich bei den Gebühren angebracht, indem auf die Gebührenpflicht für Sperrgüter zurückgekommen werden müsse, wenn es sich zeigen sollte, dass Reststoffe, die in die Säcke gehören, über die unentgeltlichen Sperrgutabfahren entsorgt werden.

Wie bereits erwähnt, ist anzustreben, die Sackgebühr innerhalb des Kantons zu vereinheitlichen. Obwohl dies zurzeit noch völlig offen ist, wollen wir versuchen, die durch die Sackgebühr zu erwartenden Einnahmen abzuschätzen.

Annahme:

Pro Person 1 Kehrichtsack pro Woche
ergibt 50 Säcke pro Jahr.

Nettoeinnahmen zu Gunsten der Stadt:

Fr. 1.-- pro Sack, ergibt pro Person und Jahr Fr. 50.--.
22'000 Einwohner zu Fr. 50.-- ergibt Fr. 1'100'000.-- im Jahr.

Wegen den Auswirkungen der Kehrichtreduktion kann mit rund Fr. 1'000'000.-- gerechnet werden.

Die Berechnung soll jedoch nur eine mögliche Grössenordnung aufzeigen. Vergleichsweise hat Küssnacht im Jahre 1988 für 9'000 Einwohner Fr. 355'000.-- an Gebühren eingenommen. Eine Hochrechnung auf 22'000 Einwohner ergibt analog rund Fr. 870'000.--. Dieser Vergleich zeigt, dass die geschätzten Einnahmen für die Stadt Zug mit rund Fr. 1 Million in der Grössenordnung richtig sein dürften.

Da der Sackverkauf über die Detailgeschäfte vorgesehen ist und diese der Stadt einen festzulegenden Anteil des Verkaufspreises abzuliefern haben, ist der administrative Aufwand bescheiden.

V.

Im Zusammenhang mit der Entsorgung wurden verschiedene Motionen und Postulate eingereicht:

- Am 10.3.1987 durch Gemeinderat D. Müller die Motion:
"Abfallbewirtschaftung nach dem Verursacherprinzip durch Kehrichtsackgebühren"
- Am 1.12.1987 durch Gemeinderat H.R. Schmid das Postulat:
"Ausbau der Sammelstellen für wiederverwertbaren Abfall"

- Am 12.1.1988 durch Gemeinderat D. Müller das Postulat:
"Bessere Arbeitsbedingungen für das Kehrrichtentsorgungspersonal"
- Am 10.5.1988 durch Gemeinderat D. Müller und Mitunterzeichner das Postulat: "Ganzheitliches Kehrrechtvermeidungskonzept - Totalrevision des städtischen Kehrrechtreglementes vom 4. Juli 1972"

Die Motion D. Müller vom 10.3.1987 und das Postulat D. Müller vom 10.5.1988 werden mit dem neuen "Reglement über die Entsorgung von Abfällen" erfüllt.

Dem Postulat H.R. Schmid vom 1.12.1987 wurde durch zusätzliche Sammelstellen entsprochen. Zudem haben wir im Bericht aufgeführt, dass zu prüfen ist, ob noch weitere Sammelstellen eingerichtet werden müssen und dass in nächster Zeit die Sammelstellen auch ästhetisch besser gestaltet würden. Verschiedene Glas-Container wurden ersetzt durch neue, die "super-schallgedämpft" sind.

Das Postulat D. Müller vom 12.1.1988 ist nur auf privater Basis zu erfüllen. Für das Sammelpersonal können keine besseren Bedingungen geschaffen werden. Dies wird auch vom Personal bestätigt. Dagegen sollten vor allem Gefässe für die Grünabfuhr und Küchenabfälle periodisch von den Bereitstellern gereinigt werden. Dadurch könnten zu Gunsten des Personals angenehmere Verhältnisse geschaffen werden.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, vom Entsorgungskonzept Kenntnis zu nehmen und dem Reglement über die Entsorgung von Abfällen zuzustimmen sowie die politischen Vorstösse von Gemeinderat D. Müller:

- Motion betreffend Abfallbewirtschaftung nach dem Verursacherprinzip durch Sackgebühren,
- Postulat betreffend bessere Arbeitsbedingungen für das Kehrrichtentsorgungspersonal
- Postulat betreffend ganzheitliches Kehrrechtvermeidungskonzept - Totalrevision des städtischen Kehrrechtreglementes vom 4. Juli 1972

sowie von Gemeinderat H.R. Schmid:

- Postulat betreffend Ausbau der Sammelstellen für wiederverwertbaren Abfall

von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 6. Juni 1989

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
O. Kamer

Der Stadtschreiber:
A. Müller

Beilage:

- Beschlussesentwurf
- Entsorgungsblatt 1989
- Entsorgungs-Statistik 1980 - 1988
- Reglement über die Entsorgung von Abfällen

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND ENTSORGUNGSKONZEPT / REGLEMENT UEBER DIE ENT-
SORGUNG VON ABFAELLEN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 1029 vom 6. Juni 1989

b e s c h l i e s s t :

1. Vom Entsorgungskonzept der Stadt Zug wird Kenntnis genom-
men.
2. Das Reglement über die Entsorgung von Abfällen wird ge-
nehmigt.
3. Der Beschluss gemäss Ziffer 2 tritt unter dem Vorbehalt
des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung mit der
Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in
die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt:



Einwohnergemeinde Zug

ENTSORGUNGSBLATT 1989



Abfuhr von brennbaren Materialien

Es ist ganz besonders darauf zu achten, dass kein Metall und keine Batterien in Kehrachtsäcken oder über die Container zur Kehrachtverbrennung in Winterthur gelangen. Ebenso müssen kompostierbare Materialien aus Küche und Garten der «Grün-Tour» mitgegeben werden.



«Grün-Tour» – Abfuhr von kompostierbarem Material

Die gesammelte Menge von:

Eierschalen / Tee- und Kaffeesatz samt Papier / Wollreste / Federn und Haare / Kleintiermist / Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde / Holzasche / Laub, Unkraut und Äste / Rasenschnitt

konnte gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Der Bevölkerung wird an dieser Stelle für das Mitmachen gedankt, und sie wird gleichzeitig ermuntert, die Abfälle im Haushalt zukünftig noch besser auszutrennen.

NEU

Ab sofort werden Küchenabfälle, welche im neuen 14-Liter-Papiersack der Marke PAVAG bereitgestellt werden, mitgenommen.

Zug, im Februar 1989

ENTSORGUNG DURCH STADTBAUAMT (Angaben in Tonnen, resp. in Kilogramm pro Einwohner)

Jahr	1980		1981		1982		1983		1984		1985		1986		1987		1988		
Mittlere Einwohnerzahl	22'533		22'341		22'224		22'031		22'011		22'084		22'186		22'436		22'511		
Sammelgut	Verwertung	t	kg/E	t	kg/E	t	kg/E	t	kg/E	t	kg/E	t	kg/E	t	kg/E	t	kg/E	t	kg/E
Hauskehricht und Normalsperrgut inkl. Industrie und Gewerbe	Kehrichtverbrennung Winterthur	8'065	357,9	7'344	328,7	7'167	322,5	7'344	333,4	7'740	351,6	7'723	349,7	7'830	352,9	8'015	357,2	8'161	362,5
				560	25,1	653	29,4	665	30,2	707	32,1	740	33,5	797	35,9	998	44,5	1'187	52,7
								261	11,8	440	20,0	458	20,7	476	21,5	526	23,4	595	26,4
Grünabfuhr und Küchenabfälle (ab 1.3.1987)	Kompostierung																		
Altmetalle	Altwarenhändler Industrie									30	1,4	32	1,5	56	2,5	62	2,8	71	3,2
Alu	Altwarenhändler Industrie									1,4	0,1	2,1	0,1	2,5	0,1	3	0,1	3,7	0,2
Weissblech	Industrie													7	0,3	6	0,3	6,9	0,3
Giftsammelstelle	Kant. Labor Chemie-Industrie													8	0,4	13	0,6	19,5	0,9
Altöl/Verdünnung	Industrie													42	1,9	45	2,0	46	2,0
Total VERBRENNUNG in Winterthur Zunahme in % gegenüber Vorjahr		8'065	357,9	7'344	328,7	7'167	322,5	7'344	333,4	7'740	351,6	7'723	349,7	7'830	352,9	8'015	357,2	8'161	362,5
																100%	100%	1,8%	1,5%
Total RECYCLING durch Sammlung der Wiederverwertung zugeführt Zunahme in % gegenüber Vorjahr				560	25,1	653	29,4	926	42,0	1'178,4	53,6	1'232,1	55,8	1'488,5	67,1	2'457	109,5	2'962,1	131,6
																100%	100%	20,6%	20,2%
GESAMT-TOTAL Zunahme in % gegenüber Vorjahr		8'065	357,9	7'904	353,8	7'820	351,9	8'270	375,4	8'918,4	405,2	8'955,1	405,5	9'318,5	420,0	10'472	466,7	11'123,1	494,1
																100%	100%	6,2%	5,9%

Einwohnergemeinde Zug

R e g l e m e n t

über die Entsorgung von Abfällen

Reglement über die Entsorgung von Abfällen

von

DER GROSSE GEMEINDERAT,

gestützt auf § 25 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom
1. April 1962 / 9. Juni 1985, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Dieses Reglement bezweckt:

Zweck

- die Reduktion von Abfallstoffen,
- die Wiederverwertung (Recycling) von Abfallstoffen,
- die umweltgerechte Entsorgung der nicht wiederverwertbaren Abfallstoffe

§ 2

Jedermann soll durch sein Konsumverhalten oder Produktionsverfahren dazu beitragen, dass möglichst wenig und giftarmer Abfall erzeugt wird.

Grundsätze

Abfälle sind entsprechend der Art ihrer Wiederverwertung oder Beseitigung voneinander zu trennen.

§ 3

Vorbehalten bleiben eidgenössische, kantonale und weitergehende gemeindliche Vorschriften.

Vorbehalt anderer
Vorschriften

§ 4

Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Geltungsbereich
Zuständigkeit

Es regelt die Entsorgung von allen Arten von Abfällen.

Die Abfallentsorgung im Rahmen dieses Reglementes ist Aufgabe der Einwohnergemeinde Zug.

§ 5

Alle anfallenden Abfälle von Haushaltungen und Büros sind der städtischen Kehrichtabfuhr abzuliefern, und zwar

Ablieferungspflicht

- an den öffentlichen Sammelstellen und den Spezialabfuhrten alle separat gesammelten Materialien und
- an den ordentlichen Abfuhrten der übrige Hauskehricht.

Industrielle und betriebliche Abfälle sind in der Regel vom Inhaber umweltgerecht auf seine Kosten zu entsorgen.

Bauschutt ist auf den von der kantonalen Baudirektion bewilligten Deponien abzulagern.

§ 6

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art ist verboten.

Wegwerf- und
Ablagerungsverbot

Ausgenommen ist das Ablagern auf den von der zuständigen Behörde bewilligten Sammelplätzen.

§ 7

Das Bauamt der Stadt Zug erstellt ein Abfallmerkblatt, das insbesondere Angaben enthält über die Abfuhrtage, die Separatsammlungen und die Sammelstellen.

II. Sammlung und Entsorgung

§ 8

Folgende Abfallstoffe werden separat gesammelt oder mit organisierten Abfuhrern entsorgt:

Abfallarten

- Altglas
- Altmetalle
- Altpneu
- Altöle/Verdünner
- Altpapier
- Alttextilien
- Aluminium
- Batterien
- Chemikalien
- Computer
- Elektrische Geräte
- Entladungslampen (Leuchtröhren)
- Fernsehapparate
- Gartenabraum
- Gebrauchsgegenstände (Möbel)
- Giftstoffe
- Grobsperrgut
- Hauskehricht (Restmaterialien)
- Küchenabfälle
- Tierkadaver (Heimtiere)
- Weissblech (Blechbüchsen)

Der Stadtrat kann die Separatsammlungen und die organisierten Abfuhrern auf weitere Abfallstoffe ausdehnen.

§ 9

Folgende Abfallstoffe werden der Wiederverwertung zugeführt:

Wiederverwertung

- Altglas
- Altmetalle
- Altpneu
- Altöle / Verdünner
- Altpapier
- Alttextilien
- Aluminium
- Entladungslampen
- Gartenabraum
- Gebrauchsgegenstände (Möbel)
- Küchenabfälle
- Weissblech

Der Stadtrat kann die Wiederverwertung von weiteren Abfallstoffen vorschreiben.

§ 10

Als Hauskehricht (Restmaterial) und Normalsperrgut gelten alle Abfälle aus Haushaltungen, Büros etc., die nicht separat eingesammelt werden.

Hauskehricht und
Normalsperrgut

Hauskehricht ist in offiziellen Säcken oder in 800 l Normcontainern bereit zu stellen.

Normalsperrgut ist in Gebinden oder verschnürten Bündeln von höchstens 150 x 50 x 50 Ausmass bereitzustellen.

Die Bereitstellung darf erst am Abfuhrtag erfolgen.

Bei Mehrfamilienhäusern kann das Bauamt die Bereitstellung des Hauskehrichtes in 800-l Normcontainern vorschreiben. Container dürfen nur offizielle Kehrichtsäcke enthalten.

Container

Container sind nach der Entleerung im Interesse von Ordnung und Reinlichkeit raschmöglichst wegzustellen.

Sofern Liegenschaften wegen Bauarbeiten im Strassenbereich oder aus Gründen der Verkehrssicherheit (Rückwärtsfahren) von Kehrichtautos nicht befahren werden können, müssen die offiziellen Kehrichtsäcke und die Container an der nächstbefahrenen Strasse bereitgestellt werden.

Bereitstellung

Bei Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, bei denen die Verwendung des offiziellen Kehrichtsackes nicht möglich und das Auffüllen von Containern ohne Säcke nicht zweckmässig ist, kann das Stadtbauamt eine andere Art der Bereitstellung anordnen.

Sonderregelung

§ 11

Als Grobsperrgut (Ski, Betten, Schränke usw.) gelten alle aus Haushaltungen und Büros anfallenden Abfälle, die nicht in einem Kehrichtsack Platz haben und die nicht als Normalsperrgut abgeführt werden können.

Grobsperrgut

Die Bereitstellung hat getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Materialien zu erfolgen.

Die Bereitstellung darf erst am Abfuhrtag erfolgen.

§ 12

Als kompostierbares Material gelten alle Garten- und Küchenabfälle.

Kompostierbares
Material

Wo immer möglich, sind Garten- und Küchenabfälle im eigenen Garten zu kompostieren. Wo dies nicht möglich ist, kann das Material der Grünabfuhr mitgegeben werden.

Die Bereitstellung hat in offenen Gebinden (Körbe, Kisten) für die Gartenabfälle und in grünen Kübeln oder Grün-Containern zu erfolgen.

Die Kompostierung erfolgt in der regionalen Kompostieranlage "Allmig" Blickensdorf, wo auch Kompost bezogen werden kann.

§ 13

Problemabfälle sind feste oder flüssige Stoffe, die besonders umweltgefährdend sind. Aus Haushaltungen sind dies insbesondere:

Problemabfälle

Batterien aller Art
EDV-Anlagen
Entladungslampen (Leuchtröhren)
Farben, Lösungsmittel, Holzschutzmittel
Fernsehapparate
Giftstoffe
Kühlschränke
Labor- und Fotochemikalien
Medikamente
Motorenöle
Pflanzenschutzmittel
Reinigungs- und Pflegemittel
Speiseöle
Thermometer
Tierkadaver (nur Haustiere)

§ 14

Problemabfälle sind zurückzugeben an:

Rückgabepflicht von
Problemabfällen

- die Verkaufsstellen
- die besonderen Sammelstellen
- den städtischen Werkhof

Die Rückgabe an den städtischen Werkhof hat nach Weisung des Bauamtes zu erfolgen.

§ 15

Verkaufsstellen müssen Problemabfälle unentgeltlich zurücknehmen.

Rücknahmepflicht

III. Gebühren

§ 16

Für die Entsorgung von Hauskehricht (Restmaterial) wird eine Sackgebühr erhoben. Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen städtischen Kehrichtsäcke enthalten. Der Verkaufspreis wird jährlich in Berücksichtigung der Entsorgungskosten vom Stadtrat festgelegt, wobei unter den zugerischen Gemeinden ein einheitlicher Tarif anzustreben ist.

Sackgebühr für
Hauskehricht

Container bei Wohnbauten, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben werden nur entleert, wenn sie ausschliesslich mit offiziellen Kehrichtsäcken gefüllt sind, oder wenn die Container gebührenpflichtige Plomben haben.

Containergebühr

§ 17

Für die Entsorgung von Normalsperrgut, Grobsperrgut, Grünabfuhr, Altpapier sowie die Entgegennahme von Problemabfällen werden keine Gebühren erhoben.

Uebrige Abfälle

Spezialabfahren für Private sowie die aussergewöhnliche Entsorgung bei Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Das Bauamt entscheidet über die Höhe der Kosten mit Verfügung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Stadtrat Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

Ausnahmen

§ 19

Ergibt die Kontrolle, dass Vorschriften dieses Reglementes verletzt werden, so verfügt das Bauamt die nötigen Massnahmen.

Verfügungen

§ 20

Gegen Verfügungen des Bauamtes kann innert 20 Tagen beim Stadtrat in erster Instanz Beschwerde erhoben werden.

Rechtsschutz

§ 21

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach § 8 des Polizeistrafgesetzes geahndet.

Strafbestimmung

§ 22

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Gleichzeitig wird das Kehrichtreglement vom 4. Juli 1972 aufgehoben.

Inkrafttreten

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zug

Zug,

NAMENS DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS ZUG

Der Landammann:

Der Landschreiber:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck
- § 2 Grundsätze
- § 3 Vorbehalt anderer Vorschriften
- § 4 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 5 Ablieferungspflicht
- § 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot
- § 7

II. Sammeleinrichtungen

- § 8 Abfallarten
- § 9 Wiederverwertung
- § 10 Hauskehricht und Normalsperrgut
Container
Bereitstellung
Sonderregelung
- § 11 Grobsperrgut
- § 12 Kompostierbares Material
- § 13 Problemabfälle
- § 14 Rückgabepflicht von Problemabfällen
- § 15 Rücknahmepflicht

III. Gebühren

- § 16 Hauskehricht etc. (Variante 1)
- § 17 Spezialabfahren
- § 16 Sackgebühr für Hauskehricht (Variante 2)
- § 17 Uebrige Abfälle

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Ausnahmen
- § 19 Verfügungen
- § 20 Rechtsschutz
- § 21 Strafbestimmung
- § 22 Inkrafttreten